



# LANDES- FISCHEREIVERBAND SALZBURG

5020 Salzburg, Reichenhallerstr. 6, Tel. +43-(0)662-84 26 84, Fax. +43-(0)662-84 26 84-9  
email: buero@fischereiverband.at <http://www.fischereiverband.at> DVR: 0940691

**An den  
Landesfischereiverband Salzburg  
Reichenhallerstraße 6  
5020 Salzburg**

## Antrag auf Ruhenderklärung eines Fischereirechtes im Fischereibuch des Bundeslandes Salzburg

(bitte in BLOCKBUCHSTABEN und vollständig ausfüllen)

Vor- und Zuname		Geb. Datum
Firma		Firmenbuchnummer
Straße		
PLZ	Ort	
Telefon Nr.	Fax	Mobil
Email		

<b>Benennung des Fischteiches</b>		<b>FBZ</b>
Grundstücksparzelle(n) (auf denen sich das Fischwasser befindet)		
Einlagezahl (EZ)		
Katastralgemeinde(n)		
Begründung des Antrages:		

Hiermit stelle ich gemäß § 27 Abs. 3 und § 43 Abs. 3 (letzter Satz) des Fischereigesetzes 2002, LGBl. 81/2002, den Antrag an den Landesfischereiverband Salzburg, das Fischereirecht an meinem Fischteich für ruhend zu erklären.

Mir ist bewusst, dass die fischereiliche Nutzung eingestellt werden muss bzw. zu unterbleiben hat und somit kein Besatz und kein Ausfang weder von mir persönlich noch durch andere Personen getätigt werden darf. Vorhandene Fische werden aus dem Fischwasser entnommen und dieses ist fischfrei zu halten.

Für die Dauer des Ruhens des Fischereirechts ist jede fischereiliche Nutzung unzulässig.

Für Fischereirechte an Fischteichen, die gemäß § 27 Abs. 3 ruhend erklärt worden sind und fischereilich nicht genutzt werden, ist keine Fischereiumlage zu entrichten.

Die Kosten für den Bescheid der Ruhenderklärung sind vom Antragsteller zu tragen.

Gemäß § 27 Abs. 7 kann die Ruhenderklärung jederzeit auf Antrag des Fischereiberechtigten, Pächters oder Bewirtschafters widerrufen werden. Erfolgt während der Dauer des Ruhens eine fischereiliche Nutzung ist die Ruhenderklärung von Amts wegen zu widerrufen.

Die Kosten für den Bescheid der Aufhebung der Ruhenderklärung sind vom Antragsteller bzw. vom Fischereiberechtigten oder Bewirtschaftler zu tragen.

Fischereiaufsichtsorgane mit dem Dienstbereich Land Salzburg bzw. der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde können die Einhaltung der Ruhenderklärung jederzeit unangemeldet überprüfen.

Ich weiß, dass gemäß den Strafbestimmungen § 51 Abs. 17 des Fischereigesetzes 2002, LGBl. 81/2002, ein Verstoß gegen das Bewirtschaftungsverbot von ruhenderklärten Fischwässern eine Verwaltungsübertretung darstellt und diese Tat von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 € zu bestrafen ist.

---

---

Ort, Datum

---

**Unterschrift des Antragstellers**  
(ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit  
und Vollständigkeit meiner Angaben)